

Satzung der Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“

Auf Grund von § 6 Abs.2 und § 39 Abs.2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04. Oktober 1977 (Ges. Bl. S 408) hat der Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall am 16. September 1981, am 23. Juni 1982 und am 24. November 1999 folgende Satzung für die Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsnatur der Stiftung

„Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“ ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Schwäbisch Hall. Er führt im Rechtsverkehr die Bezeichnung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Schwäbisch Hall“.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient unter zeitgemäßer Auslegung des überlieferten Stiftungszwecks der freien Wohlfahrtspflege insbesondere durch
- Errichtung und Betrieb von Altenwohnheimen und ähnlichen Einrichtungen
 - Errichtung oder Förderung von Einrichtungen der Jugendhilfe sowie Familienberatung
 - Errichtung oder Förderung von Bildungseinrichtungen
 - Errichtung oder Förderung von Einrichtungen der Gesundheitsvorsorge
 - Bau - auch Förderung des Baus - von familiengerechten Mietwohnungen für kinderreiche oder sozial schwache Familien
 - Schaffung und Unterhaltung von Naherholungsmöglichkeiten, insbesondere soweit dies im Rahmen der Bewirtschaftung des Stiftungswaldes ohne besondere Einschränkung seiner nachhaltigen Ertragskraft möglich ist
 - materielle Unterstützung Hilfsbedürftiger
 - Förderung von Kultur-, Sport- und sonstigen gemeinnützigen Einrichtungen in Schwäbisch Hall in Form von Sondervermögen

Die Leistungen und Hilfen der Stiftung sollen grundsätzlich subsidiär sein.

- (2) Der überlieferte Stiftungszweck ist in diesem Rahmen zeitgemäß auszulegen und den sich ändernden Verhältnissen anzupassen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck für den örtlichen Bereich der Stadt Schwäbisch Hall.

§ 3

Gemeinnützigkeit der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung vom 16. März 1976. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand zu erhalten und zur Sicherung und Erhaltung seiner Ertragskraft nach Möglichkeit zu mehren. Der Stiftungszweck soll in erster Linie aus den Erträgen des Stiftungsvermögens erfüllt werden. Dies kann aber auch durch entsprechende Zweckbindung von Stiftungsvermögen geschehen.
- (2) Die Organe der Stiftung haben unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze einen angemessenen Ertrag des Stiftungsvermögens anzustreben.
- (3) Vermögen, das dem Hospital für die „Errichtung oder Förderung von Bildungseinrichtungen“ zugewendet wird, ist vom sonstigen Stiftungsvermögen getrennt auszuweisen.

Es gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass dieses Sondervermögen bzw. seine Erträge ausschließlich für den in Satz 1 genannten Zweck und keinesfalls für die anderen Stiftungszwecke verwendet werden dürfen. Eine Verwendung des sonstigen Stiftungsvermögens bzw. seiner Erträge für die „Errichtung oder Förderung von Bildungseinrichtungen“ ist ausgeschlossen.

- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für weitere Vermögen mit bestimmten Zweckbindungen in Form von Sondervermögen.

§ 5

Verwaltung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird treuhänderisch von der Stadt Schwäbisch Hall nach Maßgabe dieser Satzung verwaltet.
- (2) Auf die Verwaltung und Wirtschaftsführung der Stiftung finden die Vorschriften der Gemeindeordnung Anwendung.
- (3) Für den Geschäftsgang der Stiftung finden die Vorschriften der Stadt Schwäbisch Hall Anwendung, soweit von den Stiftungsorganen keine besonderen Bestimmungen getroffen sind.

- (4) Die Schriftgutverwaltung der Stiftung wird gesondert geführt. Schriftgut, das nicht mehr für den laufenden Geschäftsverkehr benötigt wird, ist dem Hospitalarchiv einzuverleiben.

§ 6 Organe der Stiftung

Die Organe der Stadt Schwäbisch Hall sind zugleich Organe der Stiftung. Für ihre Zuständigkeit gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie die diesbezüglichen Vorschriften der Stadt Schwäbisch Hall.

§ 7 Vermögensanfall

- (1) Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Stadt Schwäbisch Hall, die das Vermögen wiederum ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Stiftungsvermögens dürfen erst nach der Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (2) Falls innerhalb von 5 Jahren keine Bildungseinrichtung errichtet oder gefördert wurde, kann das dafür angesammelte Stiftungsvermögen durch Beschluss des Gemeinderats wieder dem städtischen Haushalt zugeführt werden.

§ 8 Satzungsänderungen

Diese Satzung kann vom Gemeinderat der Stadt Schwäbisch Hall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder geändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Öffentlich bekannt gemacht am 20. Januar 2000.

Die Satzung zur Änderung der Satzung tritt rückwirkend zum 17.12.2003 in Kraft.
Öffentlich bekannt gemacht im Haller Tagblatt am 18. Februar 2004.